

jedoch auch Fälle vor, in denen die Übungen länger als ein halbes Jahr dauern, so daß die Frage aufgeworfen worden ist, ob in diesen Fällen noch von einer Übung gesprochen werden kann und ob das Kündigungsverbot maßgebend bleibt.

Das Landesarbeitsgericht Krefeld hat sich mit dieser Frage in einem Urteil vom 19. Januar 1938 befaßt und den Standpunkt eingenommen, daß auch bei einer längeren als der üblichen Dauer einer Übung das Arbeitsverhältnis aufrecht erhalten bleibt und von dem Unternehmer nicht gekündigt werden kann. In dem betreffenden Falle betrug die Dauer der Übung neun Monate, wobei hinzu kam, daß sich der Einberufene dazu freiwillig gemeldet hatte.

Nach dem Wehrgesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gilt als aktive Dienstzeit nur die zweijährige Dienstpflicht. Wer hierzu einberufen wird oder sich freiwillig vorher meldet, scheidet automatisch aus dem Arbeitsverhältnis aus. Diese Vorschrift gilt hingegen nicht bei einer Einberufung zur kurzfristigen Ausbildung oder zu Übungen der Wehrmacht. Nach dem Wortlaut der Verordnung über die Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner vom 30. September 1936 ist jedoch die Kurzfristigkeit keineswegs ein Merkmal einer Übung. Danach ist vielmehr als Übung jede Wehrdiensttätigkeit eines Wehrpflichtigen zu bezeichnen, die nicht eine Ableistung der aktiven, d. h. zweijährigen Wehrpflicht bedeutet.

In einer Besprechung des in der „Arbeitsrechtssammlung“ veröffentlichten Urteils von Dr. Mansfeldt wird darauf hingewiesen, daß die Aufrechterhaltung eines Arbeitsverhältnisses für eine so lange Zeit unter Umständen zu Schwierigkeiten führen kann und nicht immer zumutbar sei. Andererseits besteht jedoch kein Zweifel daran, daß irgendeine Grenze für die Dauer der Übung nicht gesetzt ist, so daß eine Kündigung unzulässig ist, selbst wenn die Übung länger dauert als die sechsmonatige Arbeitsdienstpflicht, bei deren Ableistung die Einberufung nach den gesetzlichen Vorschriften die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Folge hat. (X/1506)

Einstellung von Gehilfen ohne Arbeitsamt-Genehmigung

9793. Ist ein Vertrag mit dem Gehilfen ungültig, wenn ich ihn ohne Genehmigung des Arbeitsamts eingestellt habe? (X/1507) J. A. M. in D.

Antwort 9793. In verschiedenen Verordnungen, die zur Regelung des Arbeitseinsatzes ergangen sind, wird die Einstellung von Arbeitern und Angestellten von der Zustimmung des Arbeitsamts abhängig gemacht. Wenn trotzdem Einstellungen erfolgen, ohne daß die erforderliche Genehmigung vorlag, so entsteht die Frage, ob das Arbeitsverhältnis als nichtig zu betrachten ist. Bei Nichtigkeit des Arbeitsverhältnisses würde das Gefolgschaftsmitglied keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt auf Grund des Arbeitsvertrages, sondern nur einen Anspruch auf Grund sogenannter ungerechtfertigter Bereicherung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. Die ungerechtfertigte Bereicherung würde in dem Wert der Arbeitsleistung bestehen, die der Unternehmer tatsächlich empfangen hat.

Im allgemeinen wird der Standpunkt vertreten, daß die fehlende Genehmigung des Arbeitsamts auch zur Nichtigkeit des Arbeitsvertrages führt. Im Gegensatz hierzu hat jedoch das Landesarbeitsgericht Berlin in einem Urteil vom 21. Februar 1938 erklärt, daß ein ohne Zustimmung des Arbeitsamts geschlossener Vertrag trotzdem gültig sei, weil nicht der Vertragsschluß als solcher, sondern lediglich die tatsächliche Aufnahme der Arbeit nicht ohne Zustimmung des Arbeitsamts erfolgen dürfe. Werde die Zustimmung des Arbeitsamts untersagt, so müsse man allerdings sowohl dem Unternehmer als auch dem Gefolgschaftsmitglied ein Recht zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses einräumen. (X/1508)

Gangöl — natürlich nur für die Hemmung

9795. Ich denke mir, daß Gangöl nur für die Gangradzähne und die Hebesteine bestimmt ist, oder können doch die Zapfen dieser Gangteile damit gemeint sein? (X/1510) H. O. in B.

Antwort: Natürlich ist „Gangöl“ nur für den eigentlichen Gang gedacht — für die dazu gehörigen Zapfen ist das Laufwerksöl zu verwenden. (X/1511)

Innungs-Fachbücherei

9726. Für die Innungsbücherei bitten wir um Angabe von Fachbüchern, die unter folgenden Gesichtspunkten auszuwählen sind:

1. Ein allgemeines, leicht verständliches Einführungsbuch in den handwerklichen Berufszweig;
2. ein Buch, welches die notwendigen theoretischen Grundlagen für die Berufsausübung vermittelt;

3. ein Buch, welches einen Überblick und eine Einführung in die praktischen Handhabungen enthält;
4. u. 5. Bücher, welche die Darlegungen, welche in Buch Nr. 2 und 3 angegeben sind, vertiefen, und
6. ein Buch, welches die Kenntnisse in Spezialgebieten und die besonderen Grundlagen hierfür, wie Materialbeschaffenheit, Anwendung von Maschinen, Verwendung neuer Techniken od. dgl. vermittelt. (X/1512) H. A. i. D.

Antwort 9726. Wir empfehlen Ihnen, durch die Buchabteilung der „Uhrmacherkunst“ folgende Fachbücher zu bestellen:

1. „Uhrmacherlehre“ (Julius Hanke).
2. „Fachunterricht an Fachschulen“ (Krumm), fünf kleine Bände.
3. „Geleitbuch für die Uhrmacherlehre“ (Sievert).
- 4./5. „Die Uhrenlehre“ (Sander-Loeske).
6. „Uhrmacher am Werkstisch“ (Schulz), (Taschenuhrarbeit), „Reparatur der Armbanduhr“ (Jendrißki). (X/1513)

 **Wirtschaftszahlen**

Steuergutschein-Kurse. Die Mitglieder des Verbandes der Grossisten des Edelmetallgewerbes E. V. und des Reichsverbandes des Deutschen Uhrengroßhandels E. V. nehmen Steuergutscheine zu folgenden Kursen in Zahlung:

Durchschnittskurs für kleine Stücke (bis 100 RM) mit Tageskurs vom 10. Okt. 1938 111,62 %
Für große Stücke (von 100 RM an)

Fälligkeiten	%
1934	103,75
1935	107,75
1936	111,75
1937	115,75
1938	119,12

Eingesandtes Bruchsilber wird zum Geldkurs der Berliner Börse vom Vortag des Eintreffens im Werk vergütet. Für Feinsilber wird der Briefkurs bezahlt! Die Notierungen der Berliner Börse waren am:

	Brief	Geld
6. 10. 38	39,40	36,40
7. 10. 38	39,70	36,70
8. 10. 38	39,70	36,70
10. 10. 38	39,70	36,70
11. 10. 38	39,70	36,70
12. 10. 38	39,60	36,60

Silberne Bestecke werden bis auf weiteres nach Preisliste Nr. 10 E (Iachs) berechnet.

Inlands-Konventionspreis. Die Errechnung und Bekanntgabe des Inland-Konventionspreises (gültig für Silberware bei getrennter Berechnung von Silberwert und Fassung) unterbleibt in Zukunft, weil auch für Korpusware die Totalpreise handelsüblich geworden sind.

Für Berechnung von Verzugszinsen für den Monat August 1938 maßgebender Zinssatz 6 %.

Für eine Silbermark kann 0,18 RM gezahlt werden.

Nützt die Erfahrungen anderer, lest Fachliteratur!


